Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Stadtplanung

Weimer, Stephan Telefon: 07071 204-2762

Gesch. Z.: 71/SW/

Datum 27.11.2019

Vorlage

358/2019

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im Ortsbeirat Nordstadt

zur Kenntnis im Ortsbeirat Weststadt

zur Kenntnis im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

Betreff: Weiteres Vorgehen Naturschutzgebietsausweisung am

Steinenberg

Bezug: 530a/2017, 530/2017, 407/2017

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat im Zusammenhang mit der FNP-Fortschreibung aufgefordert, die im neuen Flächennutzungsplan zukünftig entfallenden Sondernutzungsflächen auf dem Steinenberg in ein Naturschutzgebiet nach §23 BNatSchG zu überführen und dies bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Verfahren der Unterschutzstellung obliegt der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55 und 56). Sie bestrebt eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet bereits von sich heraus, die Schutzwürdigkeit der Flächen ist ihr bekannt. Daher ist ein Antrag zur Unterschutzstellung seitens der Stadt nicht erforderlich.

Zum vorgesehenen Verfahren:

Im Auftrag des Regierungspräsidiums werden in den nächsten 2-3 Jahren sämtliche, für eine Schutzgebietsausweisung erforderliche Daten (vor Ort) gutachterlich erhoben und ein erster Würdigungsentwurf erstellt. Darauf aufbauend wird ein Verordnungsentwurf mit einer Gebietsabgrenzung erarbeitet und das Unterschutzstellungsverfahren offiziell eingeleitet.

Im Verlauf des Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange (unter anderem die Universitätsstadt Tübingen) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligt. Nach der Bewertung und Würdigung der Bedenken wird die Schutzgebietsverordnung bekannt gemacht und das Naturschutzgebiet tritt in Kraft.

Die Verwaltung unterstützt die Schutzgebietsausweisung durch das Regierungspräsidium. Ein eigener städtischer Abgrenzungsvorschlag für eine Schutzgebietsausweisung wird nicht angestrebt, da hierfür derzeit keine ausreichende fachliche Grundlage vorliegt. Die Fachabteilung Stadtplanung ist aber im regelmäßigen fachlichen Austausch mit der Höheren Naturschutzbehörde.

So ist es im städtischen Interesse, dass mögliche Konflikte aufgrund direkter Nachbarschaften von geplanten Nutzungen zu einem auszuweisenden Naturschutzgebiet bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung bewältigt werden. Auch sollten Entwicklungsziele, z.B. für eine Entwicklung eines Lichtwaldes zur Verbesserung von Nahrungshabitaten des Ziegenmelkers zwischen den Akteuren Land/ UKT und Stadt als Eigentümer des Waldes zuvor in ein Einvernehmen gebracht werden.